

TE OGH 2012/5/24 8Bs158/12i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2012

Kopf

Das Oberlandesgericht Graz hat durch den Senatspräsidenten Dr.Greller (Vorsitzenden), die Richterin des Oberlandesgerichtes Maga.Kohlroser und den Richter des Oberlandesgerichtes Dr.Sutter in der Strafsache gegen Harald K***** und andere Beschuldigte wegen § 153 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Beschwerde der R*****-Bezirksbank K***** reg.Gen.m.b.H. gegen den Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt vom 23.Februar 2012, 8 HR 34/10d-430, nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft in nichtöffentlicher Sitzung den Das Oberlandesgericht Graz hat durch den Senatspräsidenten Dr.Greller (Vorsitzenden), die Richterin des Oberlandesgerichtes Maga.Kohlroser und den Richter des Oberlandesgerichtes Dr.Sutter in der Strafsache gegen Harald K***** und andere Beschuldigte wegen Paragraph 153, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Beschwerde der R*****-Bezirksbank K***** reg.Gen.m.b.H. gegen den Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt vom 23.Februar 2012, 8 HR 34/10d-430, nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft in nichtöffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Spruch

Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Beschluss aufgehoben und der Antrag der Staatsanwaltschaft Klagenfurt auf Bewilligung der Anordnung vom 20. 2. 2012 zurückgewiesen.

Die von der Beschwerdeführerin dem Beschwerdegericht vorgelegten (versiegelten) Unterlagen (Datenträger) werden rückausgefolgt.

Gegen diesen Beschluss steht ein weiterer Rechtszug nicht zu (§ 89 Abs 6 StPO).Gegen diesen Beschluss steht ein weiterer Rechtszug nicht zu (Paragraph 89, Absatz 6, StPO).

Text

BEGRÜNDUNG:

Gegen Rene R*****, Stephan Z*****, Harald K*****, Mag.***** Mirko L*****, Oliver E***** und Mag.Christian B***** wird bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu 11 St 54/11m ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Untreue nach § 153 StGB und weiterer strafbarer Handlungen geführt.Gegen Rene R*****, Stephan Z*****, Harald K*****, Mag.***** Mirko L*****, Oliver E***** und Mag.Christian B***** wird bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu 11 St 54/11m ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Untreue nach Paragraph 153, StGB und weiterer strafbarer Handlungen geführt.

Mit dem angefochtenen Beschluss bewilligte der Erstrichter die staatsanwaltschaftliche Anordnung der Auskunftserteilung über Bankkonten und Bankgeschäfte gemäß §§ 109 Z 3 lit a und b, 116 Abs 1 und 2 Z 1 und 3 StPO dergestalt, dass der R*****-Bezirksbank K***** folgende Auskunftserteilung über Bankkonten und Bankgeschäfte

aufgetragen wurde: Mit dem angefochtenen Beschluss bewilligte der Erstrichter die staatsanwaltschaftliche Anordnung der Auskunftserteilung über Bankkonten und Bankgeschäfte gemäß Paragraphen 109, Ziffer 3, Litera a und b, 116 Absatz eins und 2 Ziffer eins und 3 StPO dergestalt, dass der R*****-Bezirksbank K***** folgende Auskunftserteilung über Bankkonten und Bankgeschäfte aufgetragen wurde:

Betreffend die do. Wertpapierdepots mit den Nummern *****.178 (A*****AG), *****.244 (A*****AG), *****.528 (A*****Beteiligungs AG = A*****Gruppe AG) und *****.823 (A*****Gruppe AG).

I.) Folgende Gegenstände, Urkunden (Unterlagen) oder Vermögenswerte sind zugänglich zu machen - und vorzugsweise in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat (Excel, csv-Datei etc) - herauszugeben: römisch eins.) Folgende Gegenstände, Urkunden (Unterlagen) oder Vermögenswerte sind zugänglich zu machen - und vorzugsweise in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat (Excel, csv-Datei etc) - herauszugeben:

Depotauszüge (stichtagsbezogener Wertpapierbestand) zu jedem Quartalsende für den Zeitraum vom 31. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2008.

II.) Nachstehende Auskünfte und Informationen sind zu erteilen (vorzugsweise in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat [Excel, csv-Datei etc]): römisch zwei.) Nachstehende Auskünfte und Informationen sind zu erteilen (vorzugsweise in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat [Excel, csv-Datei etc]):

1.) Mitteilung, ob die A***** AG (FN *****) und/oder die A*****Gruppe AG (vormals A*****Beteiligungs AG, FN *****) im Zeitraum vom 31.12.2004 bis 31.12.2008 beim adressierten Bankinstitut über weitere als das eingangs des Anordnungstenors angeführte Wertpapierdepot verfügt haben.

Diesfalls wolle sich die unter Punkt I. ersuchte Herausgabe von Depotauszügen (stichtagsbezogener Wertpapierbestand) zu jedem Quartalsende für den Zeitraum 31.12.2004 bis 31.12.2008 auch auf jene weiteren Wertpapierdepots erstrecken. Diesfalls wolle sich die unter Punkt römisch eins. ersuchte Herausgabe von Depotauszügen (stichtagsbezogener Wertpapierbestand) zu jedem Quartalsende für den Zeitraum 31.12.2004 bis 31.12.2008 auch auf jene weiteren Wertpapierdepots erstrecken.

2.) Ferner wolle zu den über die o.a. Wertpapierdepots getätigten Transaktionen für den Zeitraum von 31.12.2004 bis 31.12.2008 Auskunft erteilt werden über die Abrechnungsdetails je Transaktion:

Depot-Inhaber, Kurs, Kurswert in EUR, Gebühren, Endbetrag (Abrechnung gegen Verrechnungskonto), Nr. Verrechnungskonto, BLZ Verrechnungskonto, Valuta (Datum) Verrechnungskonto, Auftragsdatum Kundenaufträge, Handels- bzw Schlusstag (Datum), Kassatag (Lieferung/Bezahlung Wertpapier), Basiswert WKN, Basiswert ISIN, Basiswert Titel (Wertpapier-Bezeichnung) und Kontraktgröße.

3.) Abschließend wird - bezogen auf die aktenkundige Geschäftskorrespondenz der A*****-Gesellschaften mit der ***** K***** - ersucht um

- Erläuterung bzw Definition der Begriffe "Ausführungsdatum", "Schlussdatum" und "Schlusstag" (insbesondere: was ist der Unterschied zwischen "Schlussdatum" und "Schlusstag"? Die Werte von "Schlusstag" und "Schlussdatum" unterscheiden sich teilweise);

- Definition der Felder "Handelswährung" und "Nennwährung";

- Mitteilung, aus welchem Grund der Börseplatz nur teilweise (in 6.188 von 32.052 aktenkundigen Datensätzen) angegeben ist;

- Mitteilung, aus welchem Grund das Verrechnungskonto nur teilweise (in 22.547 von 32.052 aktenkundigen Datensätzen) angegeben ist.

Laut (von der staatsanwaltlichen Anordnung inhaltsgleich übernommenen) Begründung sind die Beschuldigten nach den bisherigen umfänglichen Ermittlungsergebnissen konkret verdächtig, insbesondere im Jahr 2008 und in davor liegenden Zeiträumen der Geschäftsverbindung zwischen A***** und R***** (seit 2005) in K*****, W*****, G***** und an anderen Orten als Mit- bzw Beitragstäter Wertpapier- und korrespondierende Finanztransaktionen zum Nachteil der A*****Gruppe AG sowie der A*****AG durchgeführt und daraus einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil erlangt und zumindest die genannten Gesellschaften erheblich am Vermögen geschädigt zu haben. Dabei soll Harald K***** als unmittelbarer Täter im Zusammenwirken mit bzw unter Tatbeitrag der Mitbeschuldigten die ihm als Prokurist der A*****AG (und faktisch auch hinsichtlich der A*****Gruppe AG) eingeräumte Befugnis, auf

jeweilige Anweisung des Vorstandsvorsitzenden Dr.W*****A***** im Rahmen der operativen Durchführung von Wertpapiergeschäften über Teile der Gesellschaftsvermögen zu verfügen, durch Vornahme wirtschaftlich nachteiliger Transaktionen (insbesondere im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien der R*****-Unternehmensgruppe) wissentlich missbraucht und dadurch den genannten Gesellschaften bzw deren wirtschaftlich Berechtigten und Anlegern vorsätzlich einen EUR 50.000,00 bei weitem übersteigenden Vermögensnachteil von mehreren Millionen Euro zugefügt haben. Hinsichtlich des Brokers Mag.***** Mirko L***** und der Geschäftsleiter des seinerzeitigen Brokerunternehmens R***** C*****GmbH, Rene R***** und Stephan Z***** sowie der Mitarbeiter der seinerzeit depotführenden Bank(en), Oliver E***** und Mag.Christian B***** bestehe der konkrete Verdacht, Harald K***** im Wissen um dessen wissentlichen Befugnismissbrauch bei der ungetreuen Gestion von A*****-Vermögenswerten schlechtgläubig (durch aktiven Tatbeitrag) unterstützt zu haben. Ferner erhelle aus den aktenkundigen B*****-Chatprotokollen (deren Fundstellen angeführt wurden), den Ausführungen des seinerzeitigen Sachverständigen Dr.F***** in ON 40 bis ON 42 sowie aus der Sachverhaltsdarstellung ON 322 in ON 5 der begründete Verdacht, dass zumindest Harald K*****, Mag.*****Mirko L*****, Rene R***** und Stephan Z***** Finanztransaktionen aus den oben angeführten Handelsgeschäften so abgerechnet haben, dass sie daraus unzulässige persönliche Gewinne lukrierten.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme begründete das Erstgericht damit, dass die begehrten Auskünfte mangels anderer verlässlicher Beweismittel lediglich von den seinerzeit depot- bzw kontoführenden Banken offengelegt werden könnten, weshalb die angeordnete Maßnahme nicht substituierbar sei. Die Auskunft nach § 109 Z 3 lit b StPO sei zulässig, weil „aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse konkret anzunehmen ist, dass dadurch Gegenstände, Urkunden oder andere Unterlagen über die im Anordnungstenor genannten sachverhaltsbestimmenden Geschäftsverbindungen oder damit im Zusammenhang stehende, mutmaßlich malversative Transaktionen sichergestellt werden können sowie dass mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktionen über die Geschäftsverbindung abgewickelt wurden“. Zur Verhältnismäßigkeit verwies es auf die Höhe des mutmaßlich verursachten Schadens.Die Erforderlichkeit der Maßnahme begründete das Erstgericht damit, dass die begehrten Auskünfte mangels anderer verlässlicher Beweismittel lediglich von den seinerzeit depot- bzw kontoführenden Banken offengelegt werden könnten, weshalb die angeordnete Maßnahme nicht substituierbar sei. Die Auskunft nach Paragraph 109, Ziffer 3, Litera b, StPO sei zulässig, weil „aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse konkret anzunehmen ist, dass dadurch Gegenstände, Urkunden oder andere Unterlagen über die im Anordnungstenor genannten sachverhaltsbestimmenden Geschäftsverbindungen oder damit im Zusammenhang stehende, mutmaßlich malversative Transaktionen sichergestellt werden können sowie dass mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktionen über die Geschäftsverbindung abgewickelt wurden“. Zur Verhältnismäßigkeit verwies es auf die Höhe des mutmaßlich verursachten Schadens.

Gegen den Beschluss richtet sich die Beschwerde der R*****Bezirksbank K***** reg.Gen.m.b.H. (ON 441), die berechtigt ist.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 109 Z 3 StPO umfasst Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte zum einenNach Paragraph 109, Ziffer 3, StPO umfasst Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte zum einen

a) die Bekanntgabe des Namens und sonstiger Daten über die Identität des Inhabers einer Geschäftsverbindung sowie dessen Anschrift und die Auskunft, ob ein Beschuldigter eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist oder für sie bevollmächtigt ist, sowie die Herausgabe aller Unterlagen über die Identität des Inhabers der Geschäftsverbindung und über seine Verfügungsberechtigung, und zum anderen

b) die Einsicht in Urkunden und andere Unterlagen eines Kredit- oder Finanzinstituts über Art und Umfang einer Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle für einen bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraum.

Nach § 116 Abs 1 StPO ist Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte zulässig, wenn sie zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fällt (§ 31 Abs 2 bis 4),

erforderlich erscheint. Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nach § 109 Z 3 lit b ist darüber hinaus nach § 116 Abs 2 StPO nur zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, Nach Paragraph 116, Absatz eins, StPO ist Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte zulässig, wenn sie zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fällt (Paragraph 31, Absatz 2 bis 4), erforderlich erscheint. Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nach Paragraph 109, Ziffer 3, Litera b, ist darüber hinaus nach Paragraph 116, Absatz 2, StPO nur zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist,

1. dass dadurch Gegenstände, Urkunden oder andere Unterlagen über eine Geschäftsverbindung oder damit im Zusammenhang stehende Transaktionen sichergestellt werden können, soweit dies für die Aufklärung der Straftat erforderlich ist,

2. dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung gemäß § 109 Z 1 lit b sichergestellt werden können, oder 2. dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (Paragraph 19 a, StGB), des Verfalls (Paragraph 20, StGB), des erweiterten Verfalls (Paragraph 20 b, StGB), der Einziehung (Paragraph 26, StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung gemäß Paragraph 109, Ziffer eins, Litera b, sichergestellt werden können, oder

3. dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt werde.

Gemäß Abs 3 leg. cit. ist die Auskunft durch die Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. ist die Auskunft durch die Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen.

Die Anordnung und Bewilligung der Auskunftserteilung haben gemäß § 116 Abs 4 zu enthalten: Die Anordnung und Bewilligung der Auskunftserteilung haben gemäß Paragraph 116, Absatz 4, zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Verfahrens und der Tat, die ihm zugrunde liegt, sowie deren gesetzliche Bezeichnung,
2. das Kredit- oder Finanzinstitut,
3. die Umschreibung der sicherzustellenden Gegenstände, Urkunden (Unterlagen) oder Vermögenswerte,
4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (§ 5) der Anordnungen ergibt,4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (Paragraph 5,) der Anordnungen ergibt,
5. im Fall einer Anordnung nach Abs 2 Z 3 den von ihr umfassten Zeitraum. 5. im Fall einer Anordnung nach Absatz 2, Ziffer 3, den von ihr umfassten Zeitraum.

Die Erforderlichkeitsprüfung im Sinne der Z 4 der angesprochenen Gesetzesstelle knüpft an den (begründeten) Tatverdacht an, der die erste Voraussetzung für die Auskunftserteilung darstellt (Flora, WK- StPO § 116 Rz 32, 33; 11 Bs 277/10h des Oberlandesgerichtes Graz ua). Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 116 StPO ist außerdem nur dann gegeben, wenn die Auskunft oder die herauszugebenden Unterlagen zur Aufklärung der Straftat notwendig sind und der angestrebte Ermittlungserfolg mit einer gelinderen Maßnahme nicht erreicht werden kann (Flora, aaO Rz 83).

Die Erforderlichkeitsprüfung im Sinne der Ziffer 4, der angesprochenen Gesetzesstelle knüpft an den (begründeten) Tatverdacht an, der die erste Voraussetzung für die Auskunftserteilung darstellt (Flora, WK- StPO Paragraph 116, Rz 32, 33; 11 Bs 277/10h des Oberlandesgerichtes Graz ua). Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach Paragraph 116, StPO ist außerdem nur dann gegeben, wenn die Auskunft oder die herauszugebenden Unterlagen zur Aufklärung der Straftat notwendig sind und der angestrebte Ermittlungserfolg mit einer gelinderen Maßnahme nicht erreicht werden kann (Flora, aaO Rz 83).

Zutreffend zeigt die Beschwerde auf, dass der in der angefochtenen Entscheidung dargestellte Tatverdacht nicht begründet wurde. Das Kreditinstitut muss in der Lage sein, anhand der angegebenen Untersuchungsergebnisse zu prüfen, ob die Begründung des Tatverdachtes schlüssig ist (Flora, aaO Rz 33). Die bloße Anführung von Fundstellen bestimmter Erkenntnisquellen („B*****- Chatprotokolle“ ect.) in den Ermittlungsakten, die der Beschwerdeführerin nicht zur Kenntnis gebracht wurden, ohne Darlegung, welche verdachtsbegründenden Anhaltspunkte sich daraus ergeben, genügt diesen Anforderungen nicht. Das Erstgericht unterließ es aber auch, bestimmte Tatsachen

anzuführen, die nach der Z 4 leg.cit. notwendig sind, um die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung zu überprüfen. Hinweise, die auf Wertpapier- oder sonstige Finanztransaktionen der Beschuldigten im Zusammenhang mit Wertpapierdepots der A*****AG oder der A***** Gruppe AG bei der Beschwerdeführerin schließen lassen und die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Unterlagen im Sinne des § 116 Abs 2 Z 1 StPO sichergestellt werden können, soweit dies für die Aufklärung der Straftaten erforderlich ist, zeigt der angefochtene Beschluss nicht auf. Das Erstgericht beruft sich lediglich auf „vorliegende Beweisergebnisse“ (vgl Seite 4), ohne diese darzustellen und zu erklären, welche die Maßnahme rechtfertigende Schlüsse daraus zu ziehen sind. Allgemeine Aussagen, dass die Auskunftserteilung zur Aufklärung der in Rede stehenden Verbrechen erforderlich ist, die Auskünfte mangels anderer verlässlicher Beweismittel lediglich von der Beschwerdeführerin offengelegt werden können und die Auskunft nach § 109 Z 3 lit b StPO zulässig sei, weil „aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse konkret anzunehmen ist, dass dadurch Gegenstände, Urkunden oder andere Unterlagen über die im Anordnungstenor genannten sachverhaltsbestimmenden Geschäftsverbindungen oder damit im Zusammenhang stehende, mutmaßlich malversative Transaktionen sichergestellt werden können, sowie dass mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktionen über die Geschäftsverbindung abgewickelt wurden“, stellen keine tragfähige Begründung dar (vgl Flora, aaO Rz 102), weil daraus bestimmte (konkret fassbare) Tatsachen im Sinne des § 116 Abs 2 StPO nicht abgeleitet werden können. Zutreffend zeigt die Beschwerde auf, dass der in der angefochtenen Entscheidung dargestellte Tatverdacht nicht begründet wurde. Das Kreditinstitut muss in der Lage sein, anhand der angegebenen Ermittlungsergebnisse zu prüfen, ob die Begründung des Tatverdachtes schlüssig ist (Flora, aaO Rz 33). Die bloße Anführung von Fundstellen bestimmter Erkenntnisquellen („B*****- Chatprotokolle“ ect.) in den Ermittlungsakten, die der Beschwerdeführerin nicht zur Kenntnis gebracht wurden, ohne Darlegung, welche verdachtsbegründenden Anhaltspunkte sich daraus ergeben, genügt diesen Anforderungen nicht. Das Erstgericht unterließ es aber auch, bestimmte Tatsachen anzuführen, die nach der Ziffer 4, leg.cit. notwendig sind, um die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung zu überprüfen. Hinweise, die auf Wertpapier- oder sonstige Finanztransaktionen der Beschuldigten im Zusammenhang mit Wertpapierdepots der A*****AG oder der A***** Gruppe AG bei der Beschwerdeführerin schließen lassen und die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Unterlagen im Sinne des Paragraph 116, Absatz 2, Ziffer eins, StPO sichergestellt werden können, soweit dies für die Aufklärung der Straftaten erforderlich ist, zeigt der angefochtene Beschluss nicht auf. Das Erstgericht beruft sich lediglich auf „vorliegende Beweisergebnisse“ (vergleiche Seite 4), ohne diese darzustellen und zu erklären, welche die Maßnahme rechtfertigende Schlüsse daraus zu ziehen sind. Allgemeine Aussagen, dass die Auskunftserteilung zur Aufklärung der in Rede stehenden Verbrechen erforderlich ist, die Auskünfte mangels anderer verlässlicher Beweismittel lediglich von der Beschwerdeführerin offengelegt werden können und die Auskunft nach Paragraph 109, Ziffer 3, Litera b, StPO zulässig sei, weil „aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse konkret anzunehmen ist, dass dadurch Gegenstände, Urkunden oder andere Unterlagen über die im Anordnungstenor genannten sachverhaltsbestimmenden Geschäftsverbindungen oder damit im Zusammenhang stehende, mutmaßlich malversative Transaktionen sichergestellt werden können, sowie dass mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktionen über die Geschäftsverbindung abgewickelt wurden“, stellen keine tragfähige Begründung dar (vergleiche Flora, aaO Rz 102), weil daraus bestimmte (konkret fassbare) Tatsachen im Sinne des Paragraph 116, Absatz 2, StPO nicht abgeleitet werden können.

Das Erstgericht hätte aber auch - wie der Beschwerde einzuräumen ist - konkret darzulegen gehabt, dass der angestrebte Ermittlungserfolg nicht durch gelindere Maßnahmen zu erreichen ist, zumal es sich bei den abgefragten Wertpapierdepots um solche der mutmaßlich geschädigten Gesellschaften (die eine Anschlussklärung als Privatbeteiligte eingebracht haben - vgl ON 5)) handelt, weshalb zu prüfen gewesen wäre, ob die begehrten Informationen von der Beschwerdeführerin mit Zustimmung der berechtigten Gesellschaften, demnach ohne Zwangsgewalt, erteilt werden und somit auch eine weniger eingreifende Maßnahme zum Ermittlungsziel geführt hätte. Das Erstgericht hätte aber auch - wie der Beschwerde einzuräumen ist - konkret darzulegen gehabt, dass der angestrebte Ermittlungserfolg nicht durch gelindere Maßnahmen zu erreichen ist, zumal es sich bei den abgefragten Wertpapierdepots um solche der mutmaßlich geschädigten Gesellschaften (die eine Anschlussklärung als Privatbeteiligte eingebracht haben - vergleiche ON 5)) handelt, weshalb zu prüfen gewesen wäre, ob die begehrten Informationen von der Beschwerdeführerin mit Zustimmung der berechtigten Gesellschaften, demnach ohne Zwangsgewalt, erteilt werden und somit auch eine weniger eingreifende Maßnahme zum Ermittlungsziel geführt hätte. Hingewiesen wird schließlich in Bezug auf die unter Punkt II.) 1.) bewilligte Auskunftserteilung darauf, dass die

Auskunft nach § 109 Z 3 lit a zweiter Halbsatz StPO auf die Ausforschung von (nicht bekannten) Geschäftsverbindungen, deren Inhaber ein Beschuldigter, für die ein Beschuldigter bevollmächtigt oder aus der er wirtschaftlich berechtigt ist, beschränkt ist (vgl Flora, aaO Rz 37 und 38). Diese Voraussetzungen sind aber nicht ersichtlich. Hingewiesen wird schließlich in Bezug auf die unter Punkt römisch zwei.) 1.) bewilligte Auskunftserteilung darauf, dass die Auskunft nach Paragraph 109, Ziffer 3, Litera a, zweiter Halbsatz StPO auf die Ausforschung von (nicht bekannten) Geschäftsverbindungen, deren Inhaber ein Beschuldigter, für die ein Beschuldigter bevollmächtigt oder aus der er wirtschaftlich berechtigt ist, beschränkt ist vergleiche Flora, aaO Rz 37 und 38). Diese Voraussetzungen sind aber nicht ersichtlich.

Soweit die gerichtlich bewilligte Anordnung (auch) auf § 116 Abs 2 Z 3 StPO („dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt werde“) gestützt wurde, ist ferner zu beachten, dass dieser Fall ausschließlich die Überwachung einer Geschäftsverbindung für einen zukünftigen Zeitraum regelt (9 Bs 122/11a des Oberlandesgerichtes Graz); diese Bestimmung kommt folglich als Grundlage für eine Kontoöffnung für den vergangenen Zeitraum nicht in Betracht. Soweit die gerichtlich bewilligte Anordnung (auch) auf Paragraph 116, Absatz 2, Ziffer 3, StPO („dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt werde“) gestützt wurde, ist ferner zu beachten, dass dieser Fall ausschließlich die Überwachung einer Geschäftsverbindung für einen zukünftigen Zeitraum regelt (9 Bs 122/11a des Oberlandesgerichtes Graz); diese Bestimmung kommt folglich als Grundlage für eine Kontoöffnung für den vergangenen Zeitraum nicht in Betracht.

Zu Recht releviert die Beschwerdeführerin abschließend, dass das in Punkt II.) 3.) an sie gerichtete, gerichtlich bewilligte „Ersuchen“ unter Bezugnahme auf die „aktenkundige Geschäftskorrespondenz der A*****Gesellschaften mit der ***** K*****“ der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Zu Recht releviert die Beschwerdeführerin abschließend, dass das in Punkt römisch zwei.) 3.) an sie gerichtete, gerichtlich bewilligte „Ersuchen“ unter Bezugnahme auf die „aktenkundige Geschäftskorrespondenz der A*****Gesellschaften mit der ***** K*****“ der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Aus all dem folgt, dass der bekämpfte Beschluss zu kassieren und in der Sache zu entscheiden ist.

Dabei erweist sich der Antrag der Anklagebehörde auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung als formal mangelhaft.

Gemäß § 101 Abs 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anträge bei Gericht, soweit ihre Anordnungen einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen. Nach Abs 3 leg. cit. hat die Staatsanwaltschaft ihre Anträge nach Abs 2 zu begründen und sie dem Gericht samt den Akten zu übermitteln. Der Antrag muss alle Tatsachen anführen, die belegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das beantragte Zwangsmittel vorliegen. Das Zitat der Gesetzesstelle oder die Übernahme der verba legalia aus dem Gesetz genügt nicht (Flora, WK-StPO § 101 Rz 21; Fabrizy, StPO11 § 101 Rz 4). Im vorliegenden Fall beantragte die Staatsanwaltschaft – ohne Begründung – die gerichtliche Bewilligung der Anordnung und übermittelte gleichzeitig eine – an die Kriminalpolizei gerichtete und eine Begründung enthaltende – schriftliche Ausfertigung derselben an das Erstgericht, welches diese (unkritisch) aus den in der Anordnung angeführten, eingangs als ungenügend dargelegten Gründen bewilligte. Es mangelte demnach schon dem Antrag der Anklagebehörde auf gerichtliche Bewilligung des Zwangsmittels an jener Tatsachengrundlage, welche die Prüfung der Voraussetzungen (Begründung des Tatverdachtes, Tatsachen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme) ermöglicht hätte. Die differenzierten Anforderungen an die Begründung des staatsanwaltschaftlichen Antrags folgen allein schon daraus, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet (§ 101 Abs 1 StPO), aktuell über den Verfahrensstand in Kenntnis und daher jederzeit in der Lage ist, die ihrer Meinung nach vorliegenden Voraussetzungen für eine Zwangsmaßnahme darzulegen. Die durch § 105 Abs 2 StPO dem Gericht eröffnete Möglichkeit, weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anzuordnen oder selbst vorzunehmen sowie Aufklärungen durch Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu verlangen, erlaubt zwar eine umfassende Prüfung des Antrags der Anklagebehörde, ohne das daraus aber abzuleiten ist, dass bei einem Begründungsmangel das Gericht von sich aus die Voraussetzungen für das Zwangsmittel, deren Vorliegen die Staatsanwaltschaft nicht einmal behauptet, zu erheben hat. Folglich ist im vorliegenden Fall der mangelhaft begründete und hinsichtlich Punkt II.) 3.) ohne gesetzliche Grundlage eingebrachte Antrag auf Bewilligung des Zwangsmittels zurückzuweisen (vgl Bertel/Venier, Strafprozessrecht5 Rz 22). Gemäß Paragraph 101, Absatz 2, StPO stellt die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anträge bei Gericht, soweit ihre Anordnungen einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen. Nach Absatz 3, leg. cit. hat die Staatsanwaltschaft ihre Anträge nach Absatz 2, zu begründen und sie dem Gericht samt den Akten zu übermitteln. Der Antrag muss alle Tatsachen anführen, die belegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das

beantragte Zwangsmittel vorliegen. Das Zitat der Gesetzesstelle oder die Übernahme der verba legalia aus dem Gesetz genügt nicht (Flora, WK-StPO Paragraph 101, Rz 21; Fabrizio, StPO11 Paragraph 101, Rz 4). Im vorliegenden Fall beantragte die Staatsanwaltschaft – ohne Begründung – die gerichtliche Bewilligung der Anordnung und übermittelte gleichzeitig eine – an die Kriminalpolizei gerichtete und eine Begründung enthaltende – schriftliche Ausfertigung derselben an das Erstgericht, welches diese (unkritisch) aus den in der Anordnung angeführten, eingangs als ungenügend dargelegten Gründen bewilligte. Es mangelte demnach schon dem Antrag der Anklagebehörde auf gerichtliche Bewilligung des Zwangsmittels an jener Tatsachengrundlage, welche die Prüfung der Voraussetzungen (Begründung des Tatverdachts, Tatsachen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme) ermöglicht hätte. Die differenzierten Anforderungen an die Begründung des staatsanwaltschaftlichen Antrags folgen allein schon daraus, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet (Paragraph 101, Absatz eins, StPO), aktuell über den Verfahrensstand in Kenntnis und daher jederzeit in der Lage ist, die ihrer Meinung nach vorliegenden Voraussetzungen für eine Zwangsmaßnahme darzulegen. Die durch Paragraph 105, Absatz 2, StPO dem Gericht eröffnete Möglichkeit, weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anzuordnen oder selbst vorzunehmen sowie Aufklärungen durch Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu verlangen, erlaubt zwar eine umfassende Prüfung des Antrags der Anklagebehörde, ohne das daraus aber abzuleiten ist, dass bei einem Begründungsmangel das Gericht von sich aus die Voraussetzungen für das Zwangsmittel, deren Vorliegen die Staatsanwaltschaft nicht einmal behauptet, zu erheben hat. Folglich ist im vorliegenden Fall der mangelhaft begründete und hinsichtlich Punkt römisch zwei.) 3.) ohne gesetzliche Grundlage eingebrachte Antrag auf Bewilligung des Zwangsmittels zurückzuweisen (vergleiche Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁵ Rz 22).

Mit ihrem Widerspruch wird die Beschwerdeführerin darauf und auf die Ausfolgungsanordnung betreffend die versiegelten Unterlagen verwiesen.

Oberlandesgericht Graz, Abteilung 8

Textnummer

EG00083

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2012:0080BS00158.12I.0524.000

Im RIS seit

30.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at